

ENTGELTORDNUNG

für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten Leistungen des Bauhofs der Stadt Niederkassel

vom 19.12.2024

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

¹Für Leistungen des Bauhofes der Stadt Niederkassel sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Arbeits- und Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt Niederkassel ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Entgeltordnung ist Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge. ²Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes ist ein schriftlicher Antrag vorzulegen. ²Eine Inanspruchnahme ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. ³Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) ¹Ein Antrag ist mindestens sieben Tage vorher einzureichen. ²Nach Auftragsingang erfolgt eine Auftragsbestätigung. ³Wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann, ebenfalls innerhalb von sieben Arbeitstagen. ⁴Die Entleihen sind auf das Stadtgebiet Niederkassel begrenzt.

§ 4 Pflichten und Haftung des Benutzers bei Entleihen

¹Die entliehenen Materialien sind nur zweckentsprechend innerhalb des genehmigten Zeitraums einzusetzen. ²Das Führen von Maschinen und Geräten ist ausschließlich den Beschäftigten des Bauhofs gestattet. ³Die entliehenen Gegenstände sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich zur Zeit der Ausleihe befanden. ⁴Der Antragsteller haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder die Dritte an der entliehenen Sache verursacht haben. ⁵Die Stadt ist berechtigt, Schäden an der entliehenen Sache entweder auf Kosten des Benutzers zu beheben oder Schadensersatz zwecks Ersatzanschaffung zu verlangen. ⁶Sämtliche gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Entgeltschuldner

¹Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entgelthöhe

- (1) ¹Die Höhe des Netto-Entgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. ²Materialkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.
- (2) ¹Soweit die Entgelte nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 1/4 Stunden als volle 1/4 Stunden zu berechnen. ²Es gilt der jeweils genannte Stundensatz. ³Dieser fällt auch für die Zusammenstellung, Transport und Kommissionierung der zu verleihenden Materialien an.
- (3) ¹Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nicht. ²Wenn die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die erbrachten Leistungen als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. ³Die Stadt Niederkassel ist dann zur Nachforderung der Umsatzsteuer berechtigt.
- (4) Ist ein Entgelt nicht als Entgelttarif geregelt, so ist dieses nach dem Kostenaufwand durch die/den Bürgermeister/in festzusetzen.
- (5) Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Stadt Niederkassel getroffen sind.

§ 7 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen (Daueraufträgen) monatlich erhoben.
- (2) ¹Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgten jeweils für jede angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme. ²Diese Berechnung erstreckt sich auch auf die An- und Abfahrt.
- (3) ¹Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Niederkassel spätestens nach 2 Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist. ²Nach Ablauf der Rechnungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung Verzugszinsen erhoben werden. ³Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. ⁴Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Entgeltfreiheit und -ermäßigung

¹Ausnahmen über die Nichterhebung oder Reduzierung des Entgeltes können von der Stadt Niederkassel – Die/Der Bürgermeister/in – gewährt werden. ²Die/Der Bürgermeister/in trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Nichterhebung oder Reduzierung des Entgeltes berührt das notwendige Verfahren nicht.

§ 9 Kautions

Für die Leistungen kann eine Kautions bis zur Höhe von maximal drei Monatsentgelten erhoben werden.

§ 10 Ausfallentschädigung

¹Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d.h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatums fällig, es sei denn, die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. ²Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Niederkassel – Die/Der Bürgermeister/in – als Träger des städtischen Bauhofes.

§ 11
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Niederkassel.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, gilt Siegburg als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Entgeltverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 19.12.2024

Matthias Großgarten
Bürgermeister

Anlage

Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für Leistungen des Bauhofs der Stadt Niederkassel
--

Tarif- stelle	Bezeichnung	Entgelte in €			
		Fest- entgelt	Zeit- entgelt pro Stunde	Zeitentgelte pro Woche	Zeitentgelte pro Monat
1	Stundensätze für Leistungen				
1.1	Personal	15 Euro pro 15 Minuten	60 €		
1.2	Fahrzeug		12 €		
1.3	Sonderfahrzeug (i. E. s. Dienstanweisung)		35 €		
2	Entgelte für Entleihe				
2.1	Absperrschranken mit fünf Lampen			35 €	95 €
2.2	Absperrschranken mit drei Lampen			25 €	75 €
2.3	Absperrbake mit 1 Lampe			10 €	30 €
2.4	Absperrgitter			10 €	30 €
2.5	Verkehrszeichen mit Pfosten und Standfuß			10 €	30 €
2.6	Betonkübel, -blöcke			10 €	30 €
2.7	Leitkegel			5 €	15 €
2.8	Kaufpreis Sandsäcke (gefüllt ab Bauhof)	3,75 €/ Stück			